Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

02.10.2024 - Bekanntmachung Nr. 68

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl - 2025 Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

02.10.2024 - Bekanntmachung Nr. 69

Wahlbekanntmachungen zur Bürgermeisterwahl 2025 - Bekanntgabe der Gemeindewahlleitung

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2025

Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Für die am 09. März 2025 stattfindende Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 NKWG folgendes bekannt gegeben:

1. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Soltau findet am 09. März 2025 von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Stichwahl

Eine etwaige Stichwahl findet am 23. März 2025, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

3. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Nach § 45 b Abs. 4 Satz 2 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Wahlvorschläge können nach § 45 d in Verbindung mit § 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen oder vorgeschlagen werden, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 45 d Abs.3 NKWG in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) von mindestens 170 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Nach § 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG ist hiervon der bisherige Amtsinhaber ausgenommen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt Soltau nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.
Die Anlagen können schriftlich beim Bürgerbüro der Stadt Soltau angefordert werden.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind, möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 13. Januar 2025, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung der Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 13.01.2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 02.10.2024

_____gez._____ L.S.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau

Stadt Soltau

Wahlbekanntmachungen zur Bürgermeisterwahl 2025

Bekanntgabe der Gemeindewahlleitung
und
Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Am 09. März 2025 ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu wählen.

Wahlleitung

Gemäß § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiters und seiner Stellvertreterin bekannt:

Gemeindewahlleiter:	Erster Stadtrat Karsten Lemke, Poststr. 12, 29614 Soltau
Stellvertreterin:	Fachgruppenleiterin Stephanie Korn, Fachgruppe Ordnung und Sicherheit, Poststr. 12, 29614 Soltau

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 NKWG ist für das Wahlgebiet der Stadt Soltau ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzender und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist gemäß § 8 Abs. 3 NKWO eine Vertretung zu berufen.
Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO bitte ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Soltau vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum **29.11.2024** Vorschläge für Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehrenamt kann nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 NKWG abgelehnt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 02.10.2024

_____gez._____ L.S.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau